

# Alles, was Recht ist ...

## Arzthaftung: Wiedereinbestellung zur Kontrolluntersuchung

### Wann muss der Patient auf die Notwendigkeit einer engmaschigen Kontrolle des PSA-Werts hingewiesen werden?

Der Behandlungsvertrag verpflichtet den behandelnden Arzt zu einer fachgerechten Durchführung der medizinischen Behandlung (§ 630a Abs. 2 BGB). Mit seinem Urteil vom 18.05.2016 (Az. 5 U 1/14) hat das Obergericht Oldenburg entschieden, dass ein fehlerhaft unterbliebener Hinweis auf eine erforderliche Nachkontrolle im Rahmen der Krebsvorsorge als unterlassene Befunderhebung zu qualifizieren ist und es in der Konsequenz zu einer Haftung kommen kann.

### Der Fall

Der beklagte Arzt führte bei dem Patienten im Juni 2004 eine Krebsvorsorge durch. Die Untersuchung beinhaltete unter anderem eine Bestimmung des prostata-spezifischen Antigens (PSA). Seinerzeit betrug der PSA-Wert 2,14 ng/ml. In den zwei folgenden Jahren suchte der Patient den beklagten Arzt erneut zur Krebsvorsorgeuntersuchung auf. Dabei wurde im November 2005 ein PSA-Wert von 3,03 ng/ml und im Dezember 2006 ein PSA-Wert von 3,90 ng/ml gemessen. Die nächste PSA-Bestimmung erfolgte erst im April 2009 und ergab einen

Wert von 7,36 ng/ml. In der Folge wurde eine transrektale Prostatastanziobiopsie durchgeführt, die zur Diagnose eines Adenokarzinoms der Prostata führte. Schließlich musste auf laparoskopischem Weg die Prostata entfernt werden.

Der Patient forderte ein Schmerzensgeld von mindestens 80.000 € unter anderem mit der Begründung, dass der Beklagte spätestens nach der PSA-Analyse im Dezember 2006 verpflichtet gewesen wäre, eine erneute Bestimmung des PSA-Werts im Verlauf des Jahres 2007 durchzuführen.

### Die Entscheidung

Das OLG Oldenburg bejahte einen Behandlungsfehler in Form der unterlassenen Befunderhebung und sprach dem Patienten ein Schmerzensgeld von 2.000 € zu. Es schloss sich der Wertung des Sachverständigen an, wonach der beklagte Arzt den anlässlich der Krebsvorsorgeuntersuchung im Dezember 2006 erhobenen Befund nicht auf sich hätte beruhen lassen dürfen, sondern zur Veranlassung einer Kontrolluntersuchung im ersten Halbjahr 2007 verpflichtet gewesen wäre.

Es habe sich ein Handlungsbedarf daraus ergeben, dass – die PSA-Werte seit 2004 sukzessive gestiegen seien,



Dr. jur. Stephanie Wiege

- die kritische Grenze für das PSA von 4,00 ng/ml im Dezember 2006 nahezu erreicht gewesen sei und
- die durchschnittliche 12-monatige Anstiegsgeschwindigkeit des PSA-Werts im Zeitraum 2005 bis Dezember 2006 bereits oberhalb des Grenzwerts von 0,75 ng/ml gelegen habe.

Das sachverständig beratene Gericht ging davon aus, dass eine Messung im Juni 2007 mindestens denselben Wert wie im Dezember (also 3,90 ng/ml), wahrscheinlich aber sogar einen höheren Wert ergeben hätte, sodass in jedem Fall eine Biopsie geboten gewesen wäre.

Da die schuldhaft unterlassene Befunderhebung zudem geeignet war, die Krebswucherung als pathologischen Zustand vorwerfbar unentdeckt andauern zu lassen, kam es zugunsten des Patienten zu einer Beweislastumkehr. Daher hatte der Arzt nunmehr zu beweisen, dass das Unterlassen der gebotenen Kontrolluntersuchung zu keiner signifikanten Prognoseverschlechterung geführt hat. Dieser Beweis ist ihm allerdings – wie so häufig in derartigen Fällen – nicht gelungen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes (2.000 € statt der geforderten 80.000 €) begründete das Gericht neben anderem damit, dass der beklagte Arzt für die Krebserkrankung des Patienten nicht verantwortlich war und ihm seine Angst vor einer Fernmetastasierung auch durch eine ordnungsgemäße Behandlung nicht vollständig hätte nehmen können. Hinzu kommt außerdem, dass die Krankheitsprognose des Patienten selbst nach der verzögerten Prostatektomie überdurchschnittlich gut war. Überdies berücksichtigte das Gericht, dass der Patient infolge der verzögerten Diagnose einige Zeit länger in dem Glauben sein durfte, nicht an Krebs erkrankt zu sein.

### Fazit

Auch der unterlassene Hinweis zur Notwendigkeit einer engmaschigen Kontrolle kann einen Behandlungsfehler vorwurf in Form der unterlassenen Befunderhebung und damit eine Haftung nach sich ziehen. Gleiches gilt selbstverständlich wenn der gegebene Hinweis an den Patienten nicht nachgewiesen werden kann, weshalb die Empfehlung zur Wiedervorstellung an den Patienten zur eigenen Absicherung in der Behandlungskartei dokumentiert werden sollte.

### Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für Medizinrecht  
 Fachanwältin für Strafrecht  
 Kanzlei Ulsenheimer –  
 Friederich  
 Maximiliansplatz 12  
 80333 München  
 www.uls-frie.de